

Absender: **Sozialgericht Köln**  
Postfach 103152  
50471 Köln

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

**Zugestellt am**  
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

04.02.16 *clp*

Deutsche Post 

berichtet: 04.02.16  
*Verb*

Aktenzeichen:



Sozialgericht Köln Postfach 103152 50471 Köln

S 8 AS 4435/15 ER

Herrn  
Silvan S *do* [redacted]

51 [redacted] Köln

50 [redacted]  
Köln

berichtet: 04.02.16  
*clp*

### Förmliche Zustellung

– Anbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde –

Weitersenden innerhalb des

Bezirks des Amtsgerichts

Bezirks des Landgerichts

Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

Ersatzzustellung ausgeschlossen

Keine Ersatzzustellung an:

Nicht durch Niederlegung zustellen

Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

JZU C5 gen. 07.2002

#### Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.



Sozialgericht Köln Postfach 103152 50471 Köln

S 8 AS 4435/15 ER

Herrn  
Silvan S. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Köln

16.12.2015  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
**S 8 AS 4435/15 ER**  
(VNR: 229949)  
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:  
Frau Herzke

Telefon 0221 1617-183  
Telefax 0221 1617-160

–  
**S 8 AS 4435/15 ER: Silvan S. [REDACTED] ./ Jobcenter KÖLN  
Widerspruchsstelle**

**Anlage**  
1

Sehr geehrter Herr S. [REDACTED],  
als Anlage wird übersandt:

– Ausfertigung des Beschlusses vom 16.12.2015  
zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung  
Herzke  
Regierungsbeschäftigte  
(Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Dienstgebäude:  
An den Dominikanern 2  
50668 Köln  
Telefon 0221 1617-0  
Telefax 0221 1617-160

[www.sg-koeln.nrw.de](http://www.sg-koeln.nrw.de)  
[www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)

Sie erreichen das Gericht  
vom HBF (Hauptausgang)

Servicezeiten:  
Mo.–Do. 08:00–16:00 Uhr,  
Fr. 08:00–15:00 Uhr



### Gründe:

Der Antragsteller begehrt die Verpflichtung des Antragsgegners durch einstweilige Anordnung, ihm für Dezember 763,80 Euro und ab Januar 768,80 Euro monatlich zu zahlen.

I.

Mit Leistungsbescheid vom 18.02.2015 bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II für die Zeit vom 01.04.2015 bis 31.03.2016 in Höhe von 763,80 Euro monatlich.

Der Antragsteller ist am 24.07.2015 aus seiner Wohnung geräumt worden und gab einen weiteren Aufenthaltsort nicht an. Daraufhin erließ der Antragsgegner einen Aufhebungsbescheid vom 26.11.2015 für die Zeit ab dem 01.12.2015. Gegen diesen legte der Kläger Widerspruch ein und es erging am 17.11.2015 ein Abhilfebescheid in Verbindung mit einem Mitwirkungsschreiben, in dem der Antragsteller aufgefordert wurde, eine aktuelle Meldebescheinigung vorzulegen. Unter demselben Datum erließ der Antragsgegner einen neuen Aufhebungsbescheid ab dem 01.12.2015. Den Erhalt dieser drei Schriftstücke bestreitet der Antragsteller. Wegen der Leistungsgewährung für die Zeit ab September 2015 ist ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes anhängig unter dem Aktenzeichen L 19 AS 2038/15 B ER.

Der Antragsgegner beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

den Antragsgegner zu verpflichten, ihm die bewilligten Leistungen für die Zeit ab Dezember 2015 auszuzahlen.

Der Antragsteller beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsteller habe offenbar derzeit keine Unterkunftskosten zu bestreiten. Die Aufhebung des Leistungsbescheids sei rechtmäßig, weil der aktuelle Aufenthalt des Antragstellers ungeklärt sei.

Der Antragsteller ist vom Gericht mit Verfügung vom 14.12.2015 vergeblich aufgefordert worden, seinen derzeitigen Aufenthaltsort konkret mitzuteilen.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist wegen doppelter Anhängigkeit bereits unzulässig, §§ 202 S. 1 SGG i. V. m. 17 Abs. 1 S. 2 GVG, jedenfalls fehlt das Rechtsschutzbedürfnis. Streitgegenstand ist wie im Verfahren S 33 AS 4232/15 ER/L 19 AS 2038/15 B ER ein aktueller Leistungsanspruch des Klägers. Entscheidungserheblich ist in beiden Verfahren die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen die Aufhebungsentscheidung vom 17.11.2015. Das dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegende Begehren des Antragstellers auf aktuelle Leistungsgewährung kann daher im Beschwerdeverfahren L 19 AS 2038/15 B durchgesetzt werden.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe war wegen mangelnder Erfolgsaussicht abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde bei dem

Sozialgericht Köln,  
An den Dominikanern 2,  
50668 Köln,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Landesozialgericht Nordrhein-Westfalen,  
Zweigertstraße 54,  
45130 Essen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite [www.sg-koeln.nrw.de](http://www.sg-koeln.nrw.de) erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewahrt durch eine qualifiziert signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom 07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht überprüfbar sein. Auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) sind die Bearbeitungsvoraussetzungen bekanntgegeben.

Dupont  
Richterin am Sozialgericht

Ausgefertigt  
Köln, 16. Dezember 2015  
Herzke  
Regierungsbeschäftigte  
als Urkundsbeamt der Geschäftsstelle

